

Infoblatt 65:

Arztpraxisgebühren

Seit 2004 zahlen Sie als gesetzlich Versicherte oder Versicherter eine Praxisgebühr von 10 EUR pro Quartal bei erstmaliger Inanspruchnahme eines Arztes. Dabei kann es sich um Ihren Hausarzt, aber auch um eine Fachärztin oder die Ambulanz eines Krankenhauses handeln. Wenn Sie *mit einer Überweisung* in diesem Quartal zu anderen Ärztinnen und Ärzten gehen, wird die Gebühr nicht erneut erhoben. Die Praxisgebühr wird nur einmal im Quartal fällig, egal wie oft Sie Ihren Hausarzt oder Fachärzte *mit Überweisung* aufsuchen. Ihr Arzt darf von Ihnen neben der Praxisgebühr keine weiteren Verwaltungsgebühren oder ähnliches verlangen.

Überweisungen an andere Ärzte

Die Hausärztin oder der Hausarzt kann Sie zuzahlungsfrei an alle Fachärzte überweisen. Auch Fachärzte können Sie an Fachkollegen überweisen, ohne dass eine erneute Praxisgebühr anfällt. Voraussetzung ist in diesem Fall, dass sich die Überweisung aus der konkreten Behandlung, etwa einem abzuklärenden Befund, ableitet. Wenn Sie ohne Überweisung einen Facharzt aufsuchen, wird die Praxisgebühr fällig, auch wenn Sie diese in dem Quartal schon einmal entrichtet haben.

Nimmt auch der Zahnarzt eine Praxisgebühr?

Beim Zahnarzt müssen Sie eine separate Gebühr von 10 EUR pro Quartal entrichten. Lassen Sie sich also in einem Quartal bei Ihrem Haus- und Zahnarzt behandeln, kostet Sie das 20 EUR.

Praxisgebühren in Notfällen

Wer in Notfällen zum Arzt geht oder sich in ambulante Behandlung eines Krankenhauses begibt, muss die Praxisgebühr von 10 EUR zahlen.

Praxisgebühren auch für Telefonberatung

Die Praxisgebühr wird fällig, wenn Sie eine ärztliche Leistung in Anspruch nehmen. Dies gilt auch für eine telefonische Konsultation ihrer Ärztin oder Ihres Arztes.

Praxisgebühren bei Verschreibung der Antibaby-Pille

Auch wenn lediglich die Antibaby-Pille verordnet wird, muss die Praxisgebühr gezahlt werden.

Was geschieht, wenn Sie den Arzt beim Praxisbesuch gar nicht persönlich sehen?

Schon die Inanspruchnahme der Praxis etwa für eine Blutabnahme durch eine dafür ausgebildete Arzthelferin oder die Ausstellung eines Rezeptes, ohne dass der Arzt direkt mit Ihnen spricht – weil Sie z. B. seit Jahren das gleiche Medikament erhalten – löst die Fälligkeit der Praxisgebühr aus.

Was geschieht, wenn sich die Behandlung über das Quartal hinauszieht?

In diesem Fall müssen sie im nächsten Quartal erneut 10 EUR Praxisgebühr zahlen.

Keine Praxisgebühren

Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr sind generell von allen Zuzahlungen, also auch der Praxisgebühr, befreit. Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen, Schwangerschaftsvorsorge sowie Schutzimpfungen bleiben kostenfrei für alle Versicherten. Auch für die jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung, die wichtig für die Bonus-Regelung beim Zahnersatz ist, muss keine Praxisgebühr gezahlt werden. Werden allerdings neben diesen Untersuchungen weitere ärztliche Leistungen erbracht, wird die Praxisgebühr fällig.

Teilweise Befreiung von den Praxisgebühren

Der Gesetzgeber will Versicherte vor unzumutbaren Belastungen schützen. Die Eigenbelastung der Versicherten über 18 Jahren und ihrer Familien oder eingetragenen Lebenspartner-schaften ist bei Zuzahlungen auf höchstens *zwei Prozent der jährlichen Bruttoeinnahmen* (ein Prozent für chronisch Kranke) begrenzt. Wenn die gesetzlichen Zuzahlungen zu Arznei-, Verband-, Heilmitteln, Fahrt- und Transportkosten und die Arztpraxisgebühren die Belastungsgrenze von zwei Prozent übersteigen, bescheinigt die SECURVITA Krankenkasse auf Antrag der Versicherten, dass für das übrige Kalenderjahr keine Zuzahlung mehr zu leisten ist. Eventuell schon zu viel gezahlte Eigenanteile werden erstattet. Mehr dazu finden Sie im Infoblatt „Teilweise Befreiung von Zuzahlungen“, das Sie bei uns anfordern oder aus dem Internet herunterladen können.

Quittungen sammeln

Sie erhalten eine Quittung über die Praxisgebühr. Bewahren Sie die Quittungen sorgfältig für einen möglichen Antrag auf teilweise Zuzahlungsbefreiung auf.



Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse

Postfach 10 58 29

20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:

01802 / 24 26 27 (6 Ct./Anruf aus dem Festnetz der Dt. Telekom, Mobilfunk max. 42 Ct./Min.)

Fax: 040 / 33 47-90 00

E-Mail: mail.bkk@securvita.de

www.securvita.de